

Zum Thema 2:
Rechtliche Aspekte von SchülerInnenfirmen

Im Rahmen des Projektes „Schülerfirmen im Kontext einer Bildung für Nachhaltigkeit“

Inhaltlich betreut von Beatrice von Monschaw

RUZ Hollen

Holler Weg 33

27777 Ganderkesee

Tel.: 04223-95058

Mail: schuelerfirmen@ruzhollen.de

Net: www.nasch21.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 03
1 Schulrechtliche Einordnung	S. 03
2 Mögliche Rechtskonstruktionen	S. 05
2.1 Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus	S. 05
2.2 Schülerfirmen unter dem Dach eines Schulfördervereins	S. 06
2.3 Schülerfirmen in Partnerschaft mit einer Institution, die den rechtlichen Status absichert	S. 07
2.4 Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen	S. 08
3 Geeignete Rechtsformen für Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen	S. 10
3.1 Kriterien zur Wahl einer Rechtsform	S. 12
3.2 Einzelunternehmung	S. 13
3.3 Gesellschaften	S. 13
3.3.1 Personengesellschaften	S. 13
3.3.1.1 Offene Handelgesellschaft (OHG)	S. 14
3.3.1.2 Kommanditgesellschaft (KG)	S. 16
3.3.2 Kapitalgesellschaften	S. 18
3.3.2.1 Aktiengesellschaft (AG)	S. 18
3.3.2.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	S. 20
3.3.3 Genossenschaften	S. 22
Literaturverzeichnis	S. 25

Einleitung

Der nachfolgende Text, insbesondere Teil 1, gibt den Stand der Literatur bis Juli 2003 wieder. Eine rechtliche Grundlage, die von den verschiedenen Bundesländern erarbeitet werden müsste, liegt bisher noch nicht vor. Jedoch ist geplant, in der September-2003-Ausgabe der BLK-Materialien zum Thema „Schülerfirmen“ ein Gutachten zu veröffentlichen, in dem sich das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg zum Thema äußert. Auch in Niedersachsen befindet sich seit Frühjahr 2002 ein ähnlicher Textentwurf zur Prüfung im Kultusministerium.

1 Schulrechtliche Einordnung

Schülerfirmen sind Schulprojekte und keine realen Firmen!

Grundvoraussetzung für die Gründung einer Schülerfirma ist **die Anerkennung des Projektes als schulisches Projekt** durch die Schulleitung. Alle Fragen, bzgl. der Rahmenbedingungen für die Arbeit eines Schülerunternehmens können auf dieser Ebene geklärt werden (z.B. die Nutzung von Räumen und Mobiliar der Schule).

Ein Schülerunternehmen verfolgt in erster Linie ein pädagogisches Anliegen, das heißt, die SchülerInnen lernen dadurch Dinge, die sie für ihr späteres Leben dringend brauchen. Ein Schülerunternehmen bietet Möglichkeiten der Schülermitwirkung, und diese ist ein grundlegendes Prinzip der Schule. Sie fördert die Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft und trägt damit zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule gemäß § 1 Schulgesetz bei. Konnte der/die SchulleiterIn für die Idee gewonnen werden, dann sollte man am besten eine schriftliche Vereinbarung abschließen.¹

Setzen Sie sich mit der Schulleitung zusammen und besprechen Sie folgende Punkte, die Sie anschließend vertraglich festhalten sollten:

Mögliche Gesprächspunkte und damit Vertragsbestandteile können/sollten sein:

1. Name und Sitz der Schule und des/der amtlichen Vertreters/Vertreterin.
2. Name der Schülerfirma und der betreuenden Lehrkraft,

¹ vgl. Finke, Antje: Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmergeist in die Schule lockt. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 1999

3. Deutliche Hervorhebung, dass es sich bei dem Projekt um ein Unterrichtsprojekt handelt,
4. Befürwortung der Veranstaltung durch die Schulleitung,
5. Datum der Beschlussfassung der Gesamtkonferenz zur Durchführung des Projektes,
6. Ziele, die durch dieses Projekt auf pädagogischer Ebene erreicht werden sollen,
7. Definition der Geringwertigkeitswerte (Umsatz geringer als Euro 30.677,50 und Gewinn niedriger als Euro 3834,--) und die Verpflichtung der Schülerfirma, unterhalb dieser Schwellen zu bleiben und dies auch durch eine Buchführung zu belegen (sollen mehrere Schülerfirmen an einer Schule eingerichtet werden, ist darauf zu achten, dass die Summe der von allen Schülerfirmen erwirtschafteten Beträge einer Schule unterhalb dieser Grenzen bleibt, da sonst die Schule als gewerblicher Betrieb eingestuft werden würde. Dies hätte nicht nur Auswirkungen auf steuerliche, sondern auch auf versicherungsrechtliche Belange).
8. Weiterhin sollte in dem Vertrag die Verpflichtung der Schülerfirma auftauchen, dass sie sich für Außenstehende immer deutlich als Schülerfirma zu erkennen gibt. (Auf allen Briefköpfen, Rechnungen usw. der Schülerfirma muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Schülerfirma handelt. Als Zusatz des Logos sollte der Begriff namentlich genannt werden, um evtl. Haftungen zu begrenzen und die pädagogische Seite des Projektes zu betonen),
9. Eine Beteiligung der SchülerInnen wird am Schuljahresende durch ein Zertifikat belegt (bei einer Einbettung in den planmäßigen Unterricht evtl. auch eine Benotung),
10. Der Abschluss einer Versicherung zur Produkthaftung und Garantieleistungen ist von der Schülerfirma zu prüfen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten,
11. Darüber hinaus sind die beteiligten SchülerInnen wie im üblichen Unterricht versichert.

Literaturhinweis: Ein gutes Beispiel für eine Mustervereinbarung zwischen Schülerfirma und Schulleitung befindet sich in dem Buch von:

Geyer, Ronald: Schulunternehmen – eine andere Form des Unterrichts. Grundkonzeption. 1. Aufl., Rinteln 2001, S. 40

Trotz aller möglichen Intentionen der Förderung der Selbständigkeit der SchülerInnen muss während der Arbeit der Schülerfirma die Aufsichtspflicht sichergestellt sein. Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Aktivitäten oder das Alter der Schüler gebieten. Schüler können aber mithelfen. Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Projektlehrer erforderlich ist, kann dieser in Absprache mit dem Schulleiter einen/r geeigneten

SchülerIn, der/die jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, mit der Aufsichtsführung beauftragen. Die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung zustimmen.

Wir raten zu einem Elternabend zur Information, da die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder eingeholt werden sollte.

2 Mögliche Rechtskonstruktionen

Folgende Einordnungen sind möglich:

1. Zuordnung zur Schule - Schülerfirmen ohne eigenen Rechtsstatus,
2. Schülerfirmen unter dem Dach des schuleigenen Fördervereins,
3. Schülerfirmen in Partnerschaft mit einer Institution oder Firma,
4. Schülerfirmen als selbstständige Wirtschaftsunternehmen.

2.1 Zuordnung zur Schule – Schülerfirmen ohne eigenen Rechtsstatus

Eine Schule nimmt die gleiche Rechtsstellung ein wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wird eine Schülerfirma ohne eigenen Rechtsstatus unter dem Dach der Schule gegründet, so nimmt die Schülerfirma den gleichen Rechtsstatus ein wie die Schule, wenn die Schule durch die Aktivitäten der Schülerfirma noch unter den Geringwertigkeitsschwellen bleibt (wenn ein Schülerunternehmen einen Jahresumsatz von mehr als Euro 30.677 hat, stellt es einen Betrieb gewerblicher Art (BGA) in einer Körperschaft des öffentlichen Recht dar. In die Euro 30.677 muss die Mehrwertsteuer schon eingerechnet sein.) Ein Betrieb gewerblicher Art ist immer umsatzsteuerpflichtig. Wenn weniger als Euro 30.000 Umsatz im Jahr erwirtschaftet wird, stellt die Schülerfirma keinen BGA dar und ist umsatzsteuerfrei. Diese Umsatzsteuerfreiheit muss nachgewiesen werden können. Deswegen ist eine gewissenhafte Buchführung so wichtig.

Liegt die Schülerfirma oberhalb der Geringwertigkeitsschwellen könnte auch die Schule (insb. wenn der Jahresumsatz größer als Euro 30.677 ist) beim Schulträger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als ein körperschaftsteuer-, gewerbsteuer- und umsatzsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art eingestuft werden.

Vorteil:

- Anerkennung als schulisches Projekt mit dem vollen Schutz der Schule,
- die Schülerfirma ist in ihrer Firmenpolitik autark (im Rahmen des mit der Schulleitung vereinbarten Rahmens,
- alle Einrichtungsgegenstände sind automatisch über die Schule versichert.

Nachteil:

- das Eigentum der Schülerfirma gilt als Schuleigentum und kann jederzeit vom Schulträger abgezogen werden.

2.2 Schülerfirmen unter dem Dach eines Schulfördervereins

Verwendung der Einnahmen: Die unterliegen einer Vermögensbindung und sind wieder für den begünstigten Zweck (Reinvestition) zu verwenden.

a. Beurteilung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb:

Die Frage der Beurteilung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wirkt sich nur auf die Höhe des Steuersatzes aus.²

Wenn die Voraussetzungen (s. Anlage) zur Beurteilung als steuerlicher Zweckbetrieb gegeben sein sollten, braucht auch beim Überschreiten der Erträge über Euro 30.677,-- keine Ertragssteuer gezahlt werden (Dr. Reißmann, Dezernent für Umweltbildung im Kultusministerium Niedersachsen, bezweifelt allerdings die Anerkennung. Ansprechpartner wären Bund und Länder, um eine konkrete verbindliche Einigung zu erreichen). Diese liegt bis heute noch nicht vor.

b. Keine Anerkennung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb:

Wird die Schülerfirma nicht als steuerlicher Zweckbetrieb anerkannt, so werden beim Überschreiten der Ertragsgrenzen (mehr als Euro 30.677,--) Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fällig.

² Weiterführende Literatur: „Steuertipps für junge Unternehmer“, „Vereine, Sport und Steuern“.

Umsatzsteuer wird bei der Zuordnung zu einem nicht als gemeinnützig anerkannten Verein beim Überschreiten der „Geringwertigkeitsschwellen für Kleinunternehmer“ (Umsatz größer als Euro 17.500,--) fällig.

c. Zuordnung zu einem gemeinnützigen Verein

Dr. Reißmann empfiehlt die Einrichtung der Schülerfirma unter dem Dach eines gemeinnützigen Vereins. (Diese Gemeinnützigkeit muss extra beantragt werden). In diesem Fall sind keine Umsatz- oder Gewinn Grenzen zu beachten. Wichtig ist jedoch, dass die Gemeinnützigkeit der Aktivitäten und der Gewinnverwendung jederzeit nachgewiesen werden kann. Die Haftpflichtfragen sind dann auch über den Verein zu regeln. Der Förderverein muss allerdings in seiner Satzung die Möglichkeit für die Betreuung einer Schülerfirma einrichten.

Vgl. dazu die Ausführungen von Reißmann, Jens im Rahmen des BLK-Programm 21 („Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“) am 21.9.2000 in Hannover.

Vorteil:

- Die Schülerfirma ist als schulisches Projekt anerkannt und
- durch den Verein rechtlich geschützt,
- wird die Schülerfirma unter dem Dach des gemeinnützigen Fördervereins geführt, spielen die Gewinn Grenzen keine Rolle, solange nachgewiesen wird, dass dieser Gewinn gemeinnützig im Sinne der Vereinssatzung genutzt wird.

Nachteil:

- der Verein kann Einfluss auf die Firmenpolitik nehmen.

2.3 Schülerfirmen in Partnerschaft mit einer Institution oder Firma

Bekanntestes Beispiel ist *Junior*, ein Kooperationsprojekt mit dem Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln, welches nach Absprache mit den verschiedenen Kultusministerien die Trägerschaft übernommen hat. Zu den von dem Institut vorgegebenen Bedingungen konstituiert sich die Schülerfirma und löst sich nach einem Jahr wieder auf. Alle juristischen Fragen sind über das Institut abgedeckt. Danach sind die SchülerInnen genauso wie während des Unterrichts versichert. Es wird zusätzlich eine Produkthaftpflicht und Unfallversicherung über das Institut abgeschlossen.

Aber auch reale Unternehmen können Patenschaften übernehmen – müssen dann aber auch die rechtlichen Fragen abklären.

Vorteil:

- gute rechtliche Absicherung durch das Institut der Deutschen Wirtschaft,

Nachteil:

- Voraussetzung zur Teilnahme ist die Auflösung der Schülerfirma nach einem Jahr,
- das Institut berechnet Gebühren, die von der Schülerfirma zu zahlen sind.

2.4 Schülerfirmen als selbstständige Wirtschaftsunternehmen

Wie ein reales Unternehmen unterliegt die Schülerfirma den rechtlichen Bedingungen. Sie genießt dann nicht den Schutz der Schule. Sie ist gänzlich unabhängig von der Schule und in allen Fragen eigenständig.

Vorteil:

- völlige Selbstständigkeit des Unternehmens (mit allen steuerlichen und rechtlichen Implikationen),

Nachteil:

- kein Schutz der Schule (von Seiten der Versicherung und rechtlich gesehen),
- der pädagogische Aspekt tritt in den Hintergrund,
- Geschäftsführung haftet im vollen Umfang,
- gewählte Rechtsform nicht nur auf Planspielebene.

Sonstige Informationen zu rechtlichen Angelegenheiten, die eine Schülerfirma beachten sollte:

- Eine zwingende Anmeldepflicht beim Gewerbeaufsichtsamt für ein Schülerunternehmen besteht (laut Literatur) nicht. (Anmeldepflicht beim Gewerbeaufsichtsamt: Jedes Gewerbe ist beim Gewerbeaufsichtsamt anmeldepflichtig. § 6 der Gewerbeordnung besagt jedoch, dass diese Bestimmungen keine Anwendungen auf das Unterrichtswesen finden – mit Ausnahme der Bestimmungen zum Arbeits- und Unfallschutz. Wenn also die Schülerfirma als

Unterrichtsprojekt von der Schulleitung anerkannt ist, muss sie sich nicht anmelden.)

- Abschluss von Rechtsgeschäften: Schüler sollten nie etwas unterschreiben (z.B. einen Kaufvertrag), ohne dass Ihre Eltern und/oder Berater vorher befragt zu haben. Für größere privatrechtliche Rechtsgeschäfte (z.B. Abschluss einer Büroversicherung) braucht der/die SchülervertreterIn des Unternehmens ohnehin eine für das Rechtsgeschäft ausgestellte Vollmacht eines Erwachsenen, in der Regel des Schulträgers oder einem von ihm beauftragten Bevollmächtigten.
- Zur Versicherung des Eigentums der Schülerfirma können die Ausstattungsgegenstände, die angeschafft wurden, als Eigentum des Schülerunternehmens gekennzeichnet werden oder als Schuleigentum. Der Vorteil der „Schülerfirmeneigentums“ ist, dass die Einrichtungsgegenstände nicht abgezogen werden können. Die Ausstattungsgegenstände einer Schule werden nämlich von zentraler Stelle, dem Schulträger verwaltet. Er kann anordnen, dass Ausstattungsgegenstände einer Schule für eine andere Schule bereitgestellt werden müssen, wenn dort besonderer Bedarf besteht (uns ist bisher kein einziger Fall bekannt, wo dies eingetreten ist). Der Nachteil ist, dass dann das Eigentum nicht über die Schule versichert werden kann, weil das nur für Schuleigentum möglich ist. Es müsste also extra versichert werden.

Literaturhinweise:

- Finke, Antje: Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmergeist an die Schule lockt. Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) 1999.
- Geyer, Ronald: Schulunternehmen – eine andere Form des Unterrichts, 1. Aufl., Rinteln 2001.
- Reißmann, Jens. Ausführungen auf dem Informationstreffen zum Modul-Aspekt „Schülerfirmen und nachhaltiges Wirtschaften“ am 21.9.2000 in Hannover.

3 Geeignete Rechtsformen für Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen

Die Wahl der Rechtsform ist eine langfristig wirksame unternehmerische Entscheidung, bei der persönliche, wirtschaftliche, rechtliche oder steuerrechtliche Faktoren eine Rolle spielen. Ein Wechsel der Rechtsform ist prinzipiell jedoch auch später möglich und wird als Umwandlung bezeichnet. Für Schülerfirmen sind jedoch auch andere Aspekte interessant, da die Wahl der Rechtsform nur auf Planspielebene stattfindet und die Strukturen denen der Wirtschaft (möglichst realitätsnah) nachempfunden werden. So ist z.B. die Einlage bei einer Schüler-Aktiengesellschaft wesentlich niedriger (i.d.R. liegt er zwischen Euro 200 – 1000).

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern sind durch das Gesellschaftsrecht geregelt, jedoch sind die gesellschaftsrechtlichen Normen in weitem Umfang verhandelbar in sog. Gesellschaftsverträgen. Der Gestaltungsspielraum ist dabei von Rechtsform zu Rechtsform unterschiedlich.

Rechtsformen von privaten Betrieben:

1. Personengesellschaften:

1.1 Einzelunternehmungen (Einzelkaufmann, Einzelfirma)

1.2 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

1.3 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

1.4 Komanditgesellschaft (KG),

1.5 Stille Gesellschaft.

2. Kapitalgesellschaften

2.1 Aktiengesellschaft (AG),

2.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),

2.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA)

2.4 Bergrechtliche Gewerkschaft (spielt für Schülerfirmen keine Rolle und wird deshalb in den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt),

2.5 Sonderformen (Reederei, Bohrgesellschaft) (spielt für Schülerfirmen keine Rolle und wird deshalb in den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt)

3. Mischformen (Kombination von Personen- und Kapitalgesellschaften) (spielen für Schülerfirmen i.d.R. keine Rolle und werden deshalb in den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt)

3.1 AG & Co. KG,

3.2 GmbH & Co. KG,

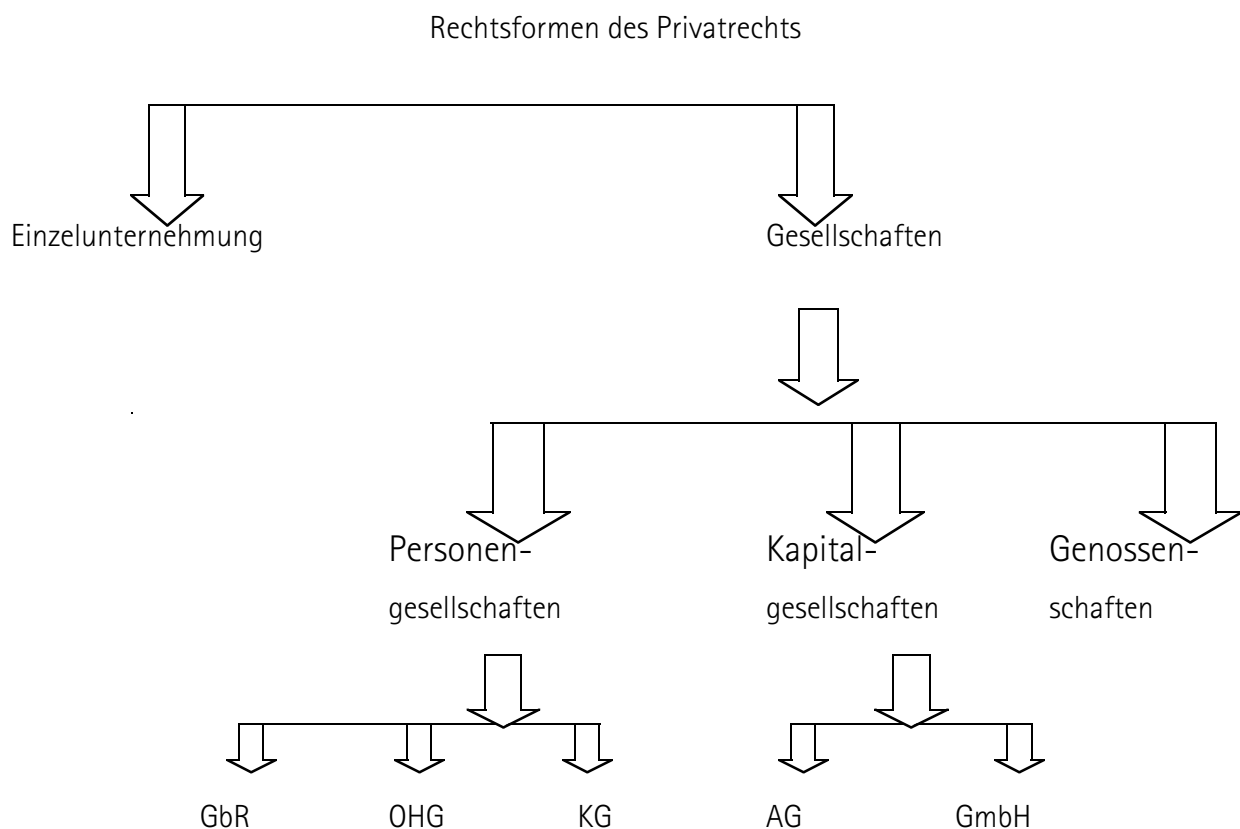
3.3 Doppelgesellschaft

4 Genossenschaften

5 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VvaG) (spielt für Schülerfirmen keine Rolle und wird deshalb in den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt)³

Übersicht über die Rechtsformen im direkten Vergleich

Vgl. Schierenbeck, Henner: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 15. Aufl., München, Wien 2000



³ Vgl. Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., München 1986, S. 256

Abkürzungen:

GbR: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

OHG: Offene Handelsgesellschaft

KG: Kommanditgesellschaft

AG: Aktiengesellschaft

GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

3.1 Kriterien zur Wahl einer Rechtsform

Für die Wahl einer Rechtsform von Schülerfirmen spielen neben den wirtschaftlichen Aspekten auch Marketinginteressen eine Rolle. So wird gerne die Rechtsform der Schüler-AG gewählt, da sich mit dem Verkauf von Aktien eine große Öffentlichkeit für das Thema erreichen lässt und die Aktionäre (die i.d.R. aus dem näheren Kreis der Schule kommen, wie z.B. Eltern, Mitschüler, KollegInnen oder auch naheliegende Geschäfte) als potentielle KundInnen auf den Betriebszweck aufmerksam gemacht werden können.

Wirtschaftliche Auswahlkriterien sind:

1. Rechtsgestaltung, insb. Haftung,
2. Leitungsbefugnis,
3. Gewinn- und Verlustbeteiligung,
4. Finanzierungsmöglichkeiten,
5. Steuerbelastung,
6. Aufwendungen der Rechtsform (Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten, besondere Aufwendungen für die Rechnungslegung, wie Pflichtprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses)
7. Publizitätszwang⁴

Für welche Rechtsform sich die Schülerfirma entscheidet, bleibt den individuellen Interessen der MitarbeiterInnen vorbehalten. In vielen Fällen wird auch erst im 2. Jahr der Geschäftstätigkeit eine Rechtsform gewählt, da neben den organisatorischen Aspekten (Wahl der verschiedenen Organe) auch der pädagogische genutzt werden sollte (Vorstellung der verschiedenen Rechtsformen, evtl.

Betriebsbesichtigungen, Börsenbesuche etc.), damit sich ein Verständnis für Wirtschaftsgeschehen bildet. Während der Aufbauphase im ersten Jahr ist meistens nicht genügend Zeit, um dieses Thema ausreichend zu recherchieren und zu diskutieren, da erst die Geschäftstätigkeit „in Gang“ gebracht werden muss.

Im folgenden sollen die für Schülerfirmen relevanten Rechtsformen und ihr Aufbau näher beschrieben werden.

3.2 Einzelunternehmung

Rechtsform: Einzelunternehmung als Kleingewerbetreibender oder Einzelhandelskaufmann

Firmierung: Vor- und Zuname des Inhabers (wenn gewünscht, auch noch der Unternehmenszweck)

Kapitalausstattung: kein Mindestkapital

Sie wird nur von einer Person, einem Kaufmann/Kauffrau betrieben.

Es gibt keine Gesellschafter. Die Einzelunternehmung wird gewählt, wenn kein hoher Kapitalbedarf vorliegt und eine einfache Führungsstruktur zweckmäßig ist.

Firmenname: Immer ein Personennamen oft in Verbindung mit dem Firmenzweck, z.B. Egon Kunz Schreibwarenhandel

Haftung: mit dem gesamten geschäftlichen und privaten Vermögen

Eintragung ins Handelsregister: Kleingewerbetreibender -> nein
Einzelhandelskaufmann -> ja

3.3 Gesellschaften

Die Unternehmungen werden von mehreren Personen geführt.

3.3.1 Personengesellschaften

Enge Verbindung zwischen Eigentum des Unternehmens und Leitung desselben.

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts

Wenn zwei haftbar sein wollen, können sie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gründen. Es gibt kaum Unterschiede zum Einzelunternehmen. Es gilt:

⁴ Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 16. Auflage, München 1986, S. 264

- kein vorgeschriebenes Mindestkapital,
- keine Eintragungspflicht ins Handelsregister,
- keine Formalitäten bei der Gründung (nur Gewerbeanmeldung),
- keine Haftungsbeschränkung der teilnehmenden Partner (volle Privathaftung).

Die GbR ist ein Personenzusammenschluss ohne eigene Rechtsfähigkeit. Träger der Rechte und Pflichten sind die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit. Da die GbR keine Organe hat, ist ihre Willensbildung nur durch das Zusammenwirken der Gesellschafter möglich.

Die Geschäftsführung und Vertretung wird von allen Gesellschaftern wahrgenommen. Ebenso die Rechtskontrolle.

Alle weiteren Vereinbarungen können zwischen den Teilhabern des Einzelunternehmens können frei getroffen werden.

Die Haftung mit dem gesamten Firmen- und Privatvermögen erlischt nicht mit Auflösung der Firma, d.h. dass die Schuldner einen Titel bis zum Ableben der Teilhaber haben und ihre Schulden jederzeit einklagen können.⁵

Name: Namen aller Gesellschafter und GbR. Ggf. ist ein Gesamtname möglich

3.3.1.1 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Mind. 2 Gesellschafter. Sie wird als Rechtsform gewählt, wenn sich die Firmentätigkeit in einem überschaubaren Rahmen bewegt.

Firmenname: Der Name der Firma enthält mindestens den Namen eines der Gesellschafter und den Zusatz, aus dem man erkennen kann, dass es sich um eine Gesellschaft handelt (z.B. Egon Kunz OHG, Egon Kunz & Co, Egon und Heinrich Kunz, Egon Kunz und Sohn.) Der Firmenzusatz „OHG“ muss also nicht genannt werden.

Haftung: alle Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.

Organe der Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Gleichberechtigte Gesellschafter.

Es muss eine **Gesellschaftsvertrag** zwischen allen Gesellschaftern formuliert werden. Dieser muss die Rechte und Pflichten jedes einzelnen enthalten.

⁵ vgl. Müller-Michaelis, Matthias: Checklisten Existenzgründung – das sollten Sie wissen, wenn Sie sich selbständig machen wollen, Südwest-Verlag, S. 36 ff..

Vgl. Wilhelm, Ernst: Existenzgründung, (Reihe plusminus-Ratgeber), Stuttgart 1998, S. 132 f.

1. Angaben über die Gesellschafter,
2. Geschäftsbeginn und Herstellungsart,
3. Firma,
4. Pflichten der einzelnen Gesellschafter (Art (Bargeld oder Sachvermögen) und Höhe der Einlage),
5. Rechte der einzelnen Gesellschafter (alle Gesellschafter haften mit ihren gesamten Firmen und Privatvermögen).

Rechte und Pflichten der Gesellschafter:

1. Einzahlung der Einlage,
2. aktive Mitarbeit,
3. jeder Gesellschafter ist zur Treue gegenüber der Gesellschaft verpflichtet,
4. unbeschränkte, unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung mit Firmen und Privatvermögen

Name: Personen, Sach- Phantasienamen bzw. Mischformen, sowie einen Zusatz der die OHG andeutet (z.B. Egon Schreck OHG, Phantasie OHG, Egon Schreck und Lilli OHG)

Beispiel eines Gesellschaftsvertrages

1. Die Gesellschafter Name, geb., Wohnort (von allen Gesellschaftern),
2. Gegenstand der Firma und Geschäftsbeginn:
3. Name und Sitz der Firma
4. Vertragsverpflichtungen
 - a. Einlage für Gesellschafter A, B usw.
 - b. Haftung nach Gesetz,
 - c. Mitarbeit: Jeder Gesellschafter ist zur persönlichen Mitarbeit verpflichtet.
 - d. Treuepflicht: Jeder Gesellschafter muss sich so verhalten, dass dem Unternehmen keinen Schaden erwächst.
5. Vertragsrechte:
 - a. Gewinn: Jedem Gesellschafter stehen 40% der Einlage zu, der Rest wird nach Köpfen verteilt,
 - b. Auflösungserlös: Wird die OHG aufgelöst, so stehen jedem Gesellschafter entsprechend seiner Einlage Erlöse zu,
 - c. Büchereinsicht: Jeder Gesellschafter darf die Geschäftsbücher aller Art einsehen,

- d. Privatentnahme: Jährlich höchstens DM 5000,--,
- e. Gesellschafter A und B obliegt die Vertretung und Geschäftsführung in allen Bereichen,
- f. Wichtige Beschlüsse Prokuraerteilung müssen einstimmig gefasst werden,
- g. Nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kann jeder Gesellschafter ausscheiden.

Ort, Datum Unterschrift der Gesellschafter (evtl. Unterschrift des Notars)

3.3.1.2 Kommanditgesellschaft (KG)

Zwei Arten von Gesellschaftern, den Komplementär (können auch mehrere Personen sein) und den Kommanditisten. Die KG bietet, weil die Anzahl der Kommanditisten nicht begrenzt ist, die bessere Möglichkeit der Kapitalausstattung als die OHG. (Deshalb werden auch größere Unternehmungen als KG geführt.) Die Geschäftsführungsbefugnisse liegen bei dem Komplementär bzw. Komplementären.

Firmenname: Der Firmenname muss den Namen des Komplementärs und einen Zusatz enthalten, aus dem das Gesellschaftsverhältnis erkennbar ist (z.B. Egon Kunz KG, Egon Kunz & Co. KG)

Haftung: Der Komplementär haftet mit dem gesamten Firmen- und Privatvermögen, die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage.

Organe der Kommanditgesellschaft (KG)

Komplementär (Vollhafter), Geschäftsführung und Vertretung	Kommanditist (Teilhafter)
---	---------------------------

Komplementär haftet mit Firmen und Privatvermögen,
Kommanditist nur mit Firmenvermögen. Dabei können innerhalb einer Firma mehrere Komplementäre und/oder mehrere Kommanditisten sein.

Der **Gesellschaftsvertrag** muss notariell beglaubigt werden und enthält folgende Angaben:

1. 1. Allgemeine Angaben (Festlegung von Vollhaftern und Teilhaftern, Firma, Firmensitz, Geschäftsbeginn und Gegenstand des Betriebes),
2. Pflichten der Gesellschafter:
 - a. Pflichten des Komplementärs (Einlagepflicht, Haftpflicht, Pflicht zur Mitarbeit, Pflicht zur Beachtung des Wettbewerbsverbots)
 - b. Pflichten des Kommanditisten (Haftpflicht mit Firmenvermögen und Einlagepflicht)
3. Recht der Gesellschafter (Gewinnverteilung, Privatentnahme, Einsicht in die Bücher, Geschäftsführungskompetenzen und Vertretungskompetenzen liegen beim Komplementär, Stimmrecht, Kündigungsfristen, Aufteilung des Auflösungserlöses).

Die Firma eines Kaufmanns muss ins **Handelsregister** eingetragen werden (s. hierzu Ausführungen von Antje Finke: für Schülerfirmen ist ein Eintrag ins Handelsregister i.d.R. nicht erforderlich). Dort werden Angaben zum Namen und Wohnort aller Komplementäre und Kommanditisten, Firma, Firmensitz und Geschäftsbeginn, sowie die Haftungssumme jedes Gesellschafters eingetragen. Das Handelsregister veröffentlicht diese Angaben bis auf den/ die Namen, Wohnort der Kommanditisten und dessen Haftungssumme im Bundesanzeiger und einer Tageszeitung.

Unterschiede zwischen Komplementär und Kommanditist

1. Der Komplementär trägt die größte Verantwortung und die volle Haftung mit Privat- und Firmenvermögen,
2. Der Kommanditist haftet nur mit seinem Firmenvermögen (Der Kommanditist ist lediglich Teilhaber (Gesellschafter), arbeitet er ihm Betrieb mit, so ist er Angestellter,
3. dem Komplementär obliegt die Leitung des Betriebes,
4. Die Kommanditisten (Teilhafter) werden zwar ins Handelsregister eingetragen, ihre Angaben werden jedoch nicht im Bundesanzeiger oder der Tageszeitung veröffentlicht.

Name: Der Name des Komplementärs plus einem Zusatz aus dem die Gesellschaft deutlich wird (z.B. Egon Kunz & Co, Egon Kunz & Gebrüder, Egon Kunz KG, Egon Kunz und Sohn; dabei ist „Egon Kunz“ der Komplementär).

3.3.2 Kapitalgesellschaften

Trennung von Eigentum und Leitung des Unternehmens. Das erforderliche Kapital wird i.d.R. von anonymen Gesellschaftern bzw. deren Kapitaleinlagen aufgebracht. Die Haftung ist beschränkt.

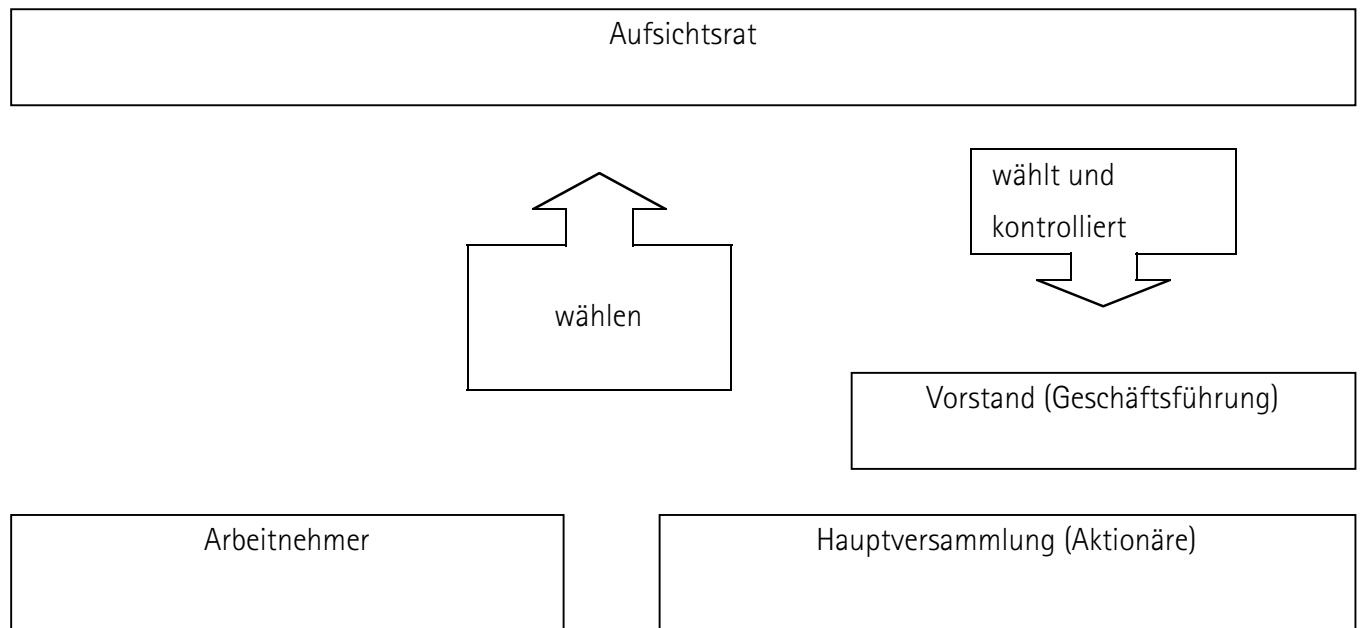
3.3.2.1 Die Aktiengesellschaft (AG)

Hauptmerkmal der AG ist die Zerlegung des sog. Grundkapitals in viele Anteile (Aktien). Mindestens zwei Gesellschafter mit einer Einlage von je Euro 25.000,--. Dadurch besteht die Möglichkeit große Kapitalbeträge aufzubringen. Die Leitung liegt bei den gesetzlich vorgeschriebenen Organen, insb. beim Vorstand. Es gibt also eine strikte Trennung zwischen Eigentum und Leitung.

Firmenname: Der Firmenname muss immer den Zusatz AG enthalten.

Haftung: Die Haftung der Anteilseigner ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Organe der Aktiengesellschaft



Mindestanzahl bei der Gründung: 5 Mitglieder, vorgeschriebenes Gründungskapital Euro 50.000

Für die Schülerfirma könnte das bedeuten:

Es muss eine **Satzung** (als Gesellschaftsvertrag) formuliert werden. Diese muss enthalten:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Gegenstand des Unternehmens,
3. Höhe des Kapitals,
4. Angabe über die Aktien

Die Satzung muss notariell beglaubigt werden (evtl. könnte dies anstelle eines Notars mit dem Direktor gemacht werden). Jede Änderung, z.B. Kapitalerhöhung (Ausgabe von mehr Aktien als ursprünglich vorgesehen) muss ebenfalls beglaubigt werden.

Grundkapital: Das aufgebrachte Kapital der Gründer (Gründungskapital) kann in Geld oder Sachwerten (Möbel, PC-Ausstattung usw.) eingebracht werden. Jeder Gründer erhält über seine Einlage eine Bescheinigung. Dieses Papier trägt den Namen „Aktie“. Das Gründungskapital wird den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schülerfirma angepasst (z.B. Euro 200).

Aktie: Das Grundkapital ist so in Aktien zu zerlegen, dass es durch einen festgesetzten Betrag (z.B. Euro 5) teilbar ist. Jede Aktie hat das Format A4. Auf besonderem Papier werden folgende Angaben gedruckt: Name der Firma, Ort, Datum und Unterschriften der Gründer.

Bekanntmachung: Die Gründung der Aktiengesellschaft wird (im Bundesanzeiger und) in einer Tageszeitung veröffentlicht. Für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses besteht die sog. Publizitätspflicht (§177 AktG)

Wahl des Namens: Der Firmenname muss den Zusatz AG enthalten.

Rechte des Aktionärs:

1. Rechts auf Gewinnanteil (Dividende) je nach Höhe seines eingebrachten Geldes,
2. Stimmrecht und Auskunftsrecht in der Aktionärsversammlung,
3. wählen den Aufsichtsrat,
4. Recht am Auflösungserlös (wenn sich die Firma auflöst).

Der Aktionär kann nicht:

1. Einsicht in die Bücher verlangen,
2. Gelder privat entnehmen,

3. hat kein Recht auf Vertretung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
4. besitzt nicht das Recht zur Geschäftsführung.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Geschäftsführungspflicht,
2. Vertretungspflicht in der Öffentlichkeit,
3. Buchführungspflicht,
4. Berichterstattungspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat
5. Anspruch auf Gewinnanteil,
6. Anspruch auf Gehalt,
7. Einberufung der Hauptversammlung (einmal jährlich).

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates (Anzahl der Mitglieder durch drei teilbar, möglichst paritätische Besetzung) Es ist vorteilhaft, eine Person aus der Schulleitung und aus der Elternvertreterenschaft zu wählen, da diese durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen die Arbeit der Schülerfirma stark beeinflussen/fördern kann).

1. Wahl und Kontrolle des Vorstandes/der Geschäftsleitung),
2. Überwachung der Geschäftsführung (Prüfung der Bücher und der Gesellschaftskasse),
3. Einberufung der Hauptversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert,
4. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Geschäftsberichtes, sowie
5. Vortrag des Berichtes über die Beschlüsse zu Pkt 3 in der Hauptversammlung,
6. Recht auf Gehalt,
7. Recht auf Tantieme (Gewinnanteil)

3.3.2.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

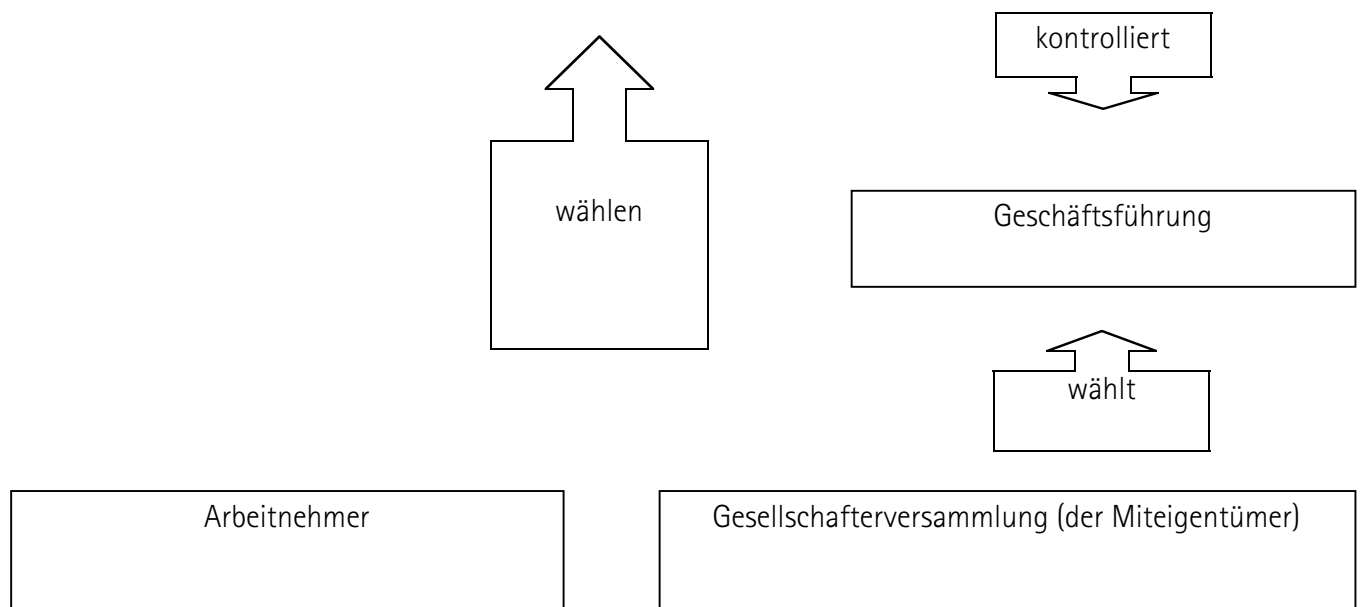
Organe der GmbH sind stets die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Bei größeren Beschäftigungszahlen kann die GmbH aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwilliger Festlegung auch einen Aufsichtsrat haben. Die Leitung liegt bei einem oder mehreren Geschäftsführern.

Firmenname: Der Firmenname muss den Zusatz GmbH tragen.

Haftung: Die Haftung der einzelnen Anteiligner ist auf die Einlage beschränkt. Die Zahl der Gesellschafter ist meistens relativ klein, der Anteil des einzelnen Gesellschafters relativ groß. Das Stammkapital beträgt mind. Euro 50.000,--, wobei die Stammeinlage der Gesellschafter mind. Euro 500,-- betragen muss.

Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat, vorgeschrieben bei GmbHs mit über 500 Beschäftigten, in der Montanindustrie (Eisen, Stahl) ab 100 Beschäftigten



Für die Schülerfirma könnte das bedeuten:

Es muss ein **Gesellschaftsvertrag** abgeschlossen werden, der folgende Punkte enthält:

1. Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlagen (Stammeinlage) (i.d.R. Euro 2)

Rechte des Gesellschafters:

1. Wahl des Geschäftsführers (von einem oder mehreren, kann jederzeit widerrufen werden),
2. Wahl des Aufsichtsrates (oder Teile von ihm)
3. Gewinnanspruch (lt. Satzung),
4. Auflösungsanspruch,

Pflichten des Gesellschafters:

1. Einlagepflicht,
2. Haftpflicht in Höhe der Einlage,
3. Nachschusspflicht (nur wenn dies im Gesellschaftsvertrag steht).

Wahl des Namens:

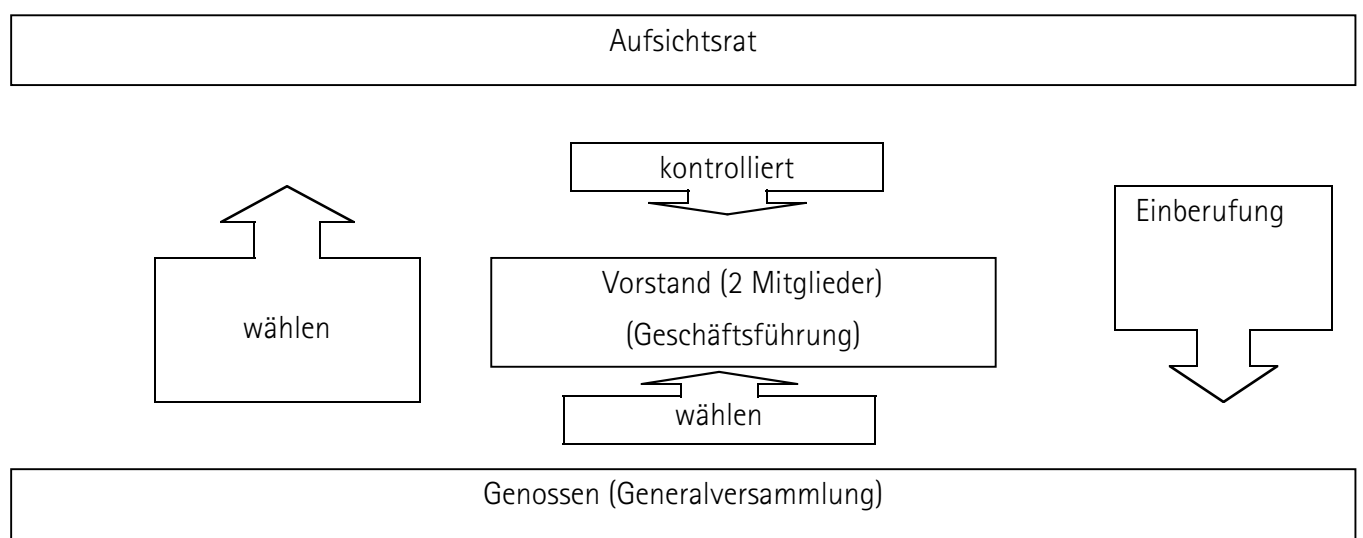
Es muss entweder eine Personen- oder Sachfirma sein, dies wird im Namen deutlich:

Z.B. Franz Ehrhard GmbH oder Süddeutsche Kunststoff GmbH

3.3.3 Genossenschaften

Mindestens 7 Genossen. Genossenschaften sind als Selbsthilfeorganisation der Mitglieder (Genossen) konzipiert.

Organe der Genossenschaft



Für die Schülerfirma könnte das bedeuten:

Die Mitglieder der Genossenschaft nennen sich Genossen. Mindestanzahl sind sieben Personen.
Genossenschaftsarten: z.B. Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften, Verbrauchergenossenschaften.
Es muss ein **Statut** (Gesellschaftsvertrag) abgeschlossen werden, der notariell beurkundet sein muss (im Fall der Schülerfirma evtl. mit der Schulleitung). Dies muss enthalten:

1. Firma und Sitz der Genossenschaft,
2. Gegenstand der Unternehmung,
3. Bestimmungen über die Form der Einberufung der Generalversammlung der Genossen,
4. Bestimmung über die Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Angaben der öffentlichen Blätter, in der diese veröffentlicht werden,
5. Einlagenhöhe (Geschäftsanteil) jedes Genossen,
6. die Grundsätze für die Prüfung der Bilanz,
7. die Bildung eines Reservefonds.

Rechte und Pflichten der Genossen (beitreten kann jeder, der seine Beitragspflicht schriftlich abgibt und die Einlage aufbringt):

1. Einlagepflicht (§7 GenG),
2. Haftungspflicht (§23 GenG),
3. Recht auf Gewinnanspruch (§19 GenG),
4. Anspruch auf Auflösungserlös (§91 GenG) (bei Auflösung der Genossenschaft),
5. Kündigungsrecht (§65 GenG),
6. Wahl des Vorstandes (§9 und § 24 GenG),
7. Wahl des Aufsichtsrates (§36 GenG)

Sie können nicht

1. in die Bücher einsehen,
2. dürfen keine Gelder privat entnehmen,
3. dürfen die Geschäftsführung nicht übernehmen,
4. dürfen die Genossenschaft nicht in der Öffentlichkeit vertreten.

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

8. Geschäftsführungspflicht,
9. Vertretungspflicht in der Öffentlichkeit,
10. Buchführungspflicht,
11. Berichterstattungspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat

12. Anspruch auf Gewinnanteil,
13. Anspruch auf Gehalt,
14. Einberufung der Hauptversammlung (einmal jährlich).

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates:

8. Wählt und kontrolliert den Vorstand/die Geschäftsleitung)
9. Überwachung der Geschäftsführung (Prüfung der Bücher und der Genossenschaftskasse),
10. Berufung der Generalversammlung, wenn es das Wohl der Genossenschaft erfordert,
11. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Geschäftsberichtes, sowie
12. den Bericht über die Beschlüsse zu Pkt 3 in der Generalversammlung vorzutragen.
13. Recht auf Gehalt,
14. Recht auf Tantieme (Gewinnanteil)

Die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand müssen Genossen sein.

Name: Der Name von Genossen oder anderen Personen darf nicht in den Genossenschaftsnamen aufgenommen werden. Der Firmennamen muss die Bezeichnung e.G. oder eingetragene Genossenschaft enthalten.

Literaturverzeichnis

Finke, Antje: Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmergeist an die Schule lockt. Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) 1999.

Geyer, Ronald: Schulunternehmen – eine andere Form des Unterrichts. Grundkonzeption. 1. Aufl., Rinteln 2001

Müller-Michaelis, Matthias: Checklisten Existenzgründung – das sollten Sie wissen, wenn Sie sich selbständig machen wollen, Südwest-Verlag, S. 36 ff..

Reißmann, Jens. Ausführungen auf dem Informationstreffen zum Modul-Aspekt „Schülerfirmen und nachhaltiges Wirtschaften“ am 21.9.2000 in Hannover

Schierenbeck, Henner: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 15. Aufl., München, Wien 2000

Wilhelm, Ernst: Existenzgründung, (Reihe plusminus-Ratgeber), Stuttgart 1998, S. 132 f

Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., München 1986,